

Beschluss zur Entlassung eines Tierpflegers aus der Untersuchungshaft

Die Stasi nahm 1959 einen Tierpfleger aus Ost-Berlin wegen des Verdachts der "Sabotage" fest. Auch nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft ließ die Geheimpolizei nicht von ihm ab.

Am 2. Juli 1955 wurde der Tierpark auf dem Gelände des enteigneten Schlossparks Friedrichsfelde in Ost-Berlin eröffnet. Seine Entstehung war eng mit den politischen Entwicklungen der Nachkriegsjahre verknüpft: Der 1844 eröffnete und weltweit renommierte Berliner Zoologische Garten gehörte nach der Teilung zum Westteil der Stadt. Im Kontext des Kalten Krieges und der Systemkonkurrenz wollte die SED-Führung verhindern, dass die DDR auf diesem Gebiet ins Hintertreffen geriet. Mit dem Aufbau eines eigenen Tierparks erhoffte sie sich internationale Anerkennung der noch jungen DDR.

Als Schau- und Handelsobjekten kam den Tieren ein hoher Wert zu. Tierpark und Zoo versuchten sich auf diesem Gebiet gegenseitig zu übertrumpfen. Jeder wollte seinen Besucherinnen und Besuchern die exotischsten Exemplare präsentieren. Ein Großteil der Tiere für Ost-Berlin kam aus sozialistischen "Bruderstaaten" wie der Sowjetunion, China oder Vietnam.

Als politisch und volkswirtschaftlich bedeutendes Objekt war der Tierpark von Beginn an staatlicher Überwachung ausgesetzt. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ließ sich unter anderem über internationale Konferenzen im Tierpark und den Zustand der Tierhäuser im Winter berichten. In einzelnen Fällen ging es aber auch gezielt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

Ab April 1958 verendeten im Tierpark Friedrichsfelde vermehrt Tiere mit Vergiftungsscheinungen. Betroffen waren sowohl Tiere in den Gehegen als auch im Quarantänelager. Als die Todesfälle Anfang 1959 zunahmen, schaltete sich das MfS ein. Wegen des Verdachts der vorsätzlichen Tötung legte die Stasi am 26. Februar 1959 einen Überprüfungs vorgang an. Darin ermittelte sie gegen mehrere Tierpfleger. Gerade in der Anfangszeit des Tierparks bedeutete der Verlust von zum Teil sehr wertvollen Tieren einen hohen Schaden. Außerdem drohte das Ansehen des Tierparks unter den Vorfällen zu leiden.

Die Ermittlungen fielen in den Zuständigkeitsbereich der MfS-Kreisdienststelle Lichtenberg, die sich direkt neben dem Tierpark befand. Durch Beobachtungen, Postüberwachung und den Einsatz geheimer Informatoren (GI) versuchte sie gemeinsam mit der Volkspolizei, den Verantwortlichen für die Tiervergiftungen zu überführen.

Schon bald nahm die Geheimpolizei einen Haupt verdächtigen ins Visier: den 24-jährigen Günther Rabe (Name geändert), der ab 1. September 1955 als Tier-, später als Oberpfleger im Tierpark arbeitete. Im November 1959 verhaftete das MfS Rabe, konnte ihm aufgrund "operativer Fehler" und fehlender Indizien im Falle der Tiervergiftungen jedoch keine Schuld nachweisen.

Obwohl Rabe neben dem Vergiftungsverdacht auch wegen illegalen Tierhandels festgenommen worden war, entließ das MfS ihn am 24. Dezember straffrei aus der Untersuchungshaft. Der im Stasi-Unterlagen-Archiv überlieferte Entlassungsbeschluss verrät den Grund für diese Entscheidung: Wegen seiner guten Verbindungen innerhalb des Tierparks und seines Fachwissens strebte das MfS eine inoffizielle Zusammenarbeit mit Rabe an. Für die Geheimpolizei stand die "für die illegalen Tierverschiebungen zu erwartende Strafe in keinem Verhältnis zu einem möglichen operativen Wert" des Tierpflegers: Die Aufklärung der Tiervergiftungen hatte oberste Priorität. Daher veranlasste das MfS die Generalstaatsanwaltschaft zur Einstellung des Gerichtsverfahrens, ohne sie über die wahren Hintergründe zu informieren.

Noch am Tag der Haftentlassung warb das MfS Rabe zunächst als Kontakt person an. Im September 1960 verpflichtete sich der Tierpfleger offiziell als GI "Rudi Waldvogel".

Signatur: BArch, MfS, AU, Nr. 83/60, BL 315-318

Metadaten

Diensteinheit: Verwaltung Groß- Berlin Datum: 24.12.1959

Beschluss zur Entlassung eines Tierpflegers aus der Untersuchungshaft

222

**Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik** BSTU
0315
Ministerium für Staatssicherheit
Verwaltung/Bezirksverwaltung *GmoR-Berlin*

Entlassungsbeschuß

....., Berlin, den 24.12. 1959

Aus den unten angeführten Gründen wird beschlossen, den/die

Name: **Rabe**
Vorname: **Günther**
Geburtstag und Ort: **1934 in Leipzig**
Beruf: **Tierpfleger**
Familienstand: **verheiratet**
Wohnungsanschrift: **Berlin-Karlshorst, [REDACTED]**

aus der Haft zu entlassen.

Begründung:
(aufzuführen sind Haftgründe, Ergebnisse der Untersuchung, Gründe der Entlassung, die bei der Entlassung durchzuführenden Maßnahmen).

In der Zeit vom 7.4.1958 bis zum heutigen Tage verendeten im Berliner Tierpark unter dringendem Vergiftungsverdacht insgesamt 41 Tiere.
Die toxikologischen Untersuchungen kamen, außer in einem Fall, wo das Gift E 605 gefunden wurde, bisher zu keinem positiven Ergebnis.
Die Kreisdienststelle Lichtenberg stellte bei ihrer operativen Arbeit fest, daß der Oberpfleger des Tierparks **Rabe** Verbindung zu westlichen Tiergärten unterhält und sich mit dem illegalen Tierhandel befaßt.
Außerdem wurde im Arbeitszimmer des **Rabe** eine 20 gr-Flasche Jakutin mit reinem Gamma-Hexachlorcyclohexan (HCH) vorgefunden, das lt. Mitteilung der Technischen Untersuchungsstelle des MfS (TU) tödliche wirkende Giftstoffe enthält.

b.w.

Ag VII-26-55 DDR 0432 156 9.0 Form 82

Signatur: BArch, MfS, AU, Nr. 83/60, BL 315-318

Blatt 315

Beschluss zur Entlassung eines Tierpflegers aus der Untersuchungshaft

BSTU
0316

Um den operativen Beweis dafür anzutreten, daß die Tiere mit dem bezeichneten Mittel vergiftet werden, wurde der Flasche Jakutin am 20.10.1959 das Fallennittel "kolloidales Silber" beigefügt, das dann auch tatsächlich von der TU in den Organteilen der fünf in der Periode vom 28.10. - 13.11.1959 verendeten Tiere vorgefunden wurde. Daraufhin wurde am 19.11.1959 von der Kreisdienststelle Lichtenberg die Festnahme des **Rabe** veranlaßt.

Die Untersuchung erbrachte bezüglich der Tierverstreibungen ein Geständnis des Beschuldigten, wogegen die Tiervergiftungen weiterhin als ungeklärt angesehen werden müssen.

Der Beschuldigte - nach entsprechenden Anwendungen befragt - sagte aus, daß der Inhalt der fraglichen Flasche ein Rest darstellt, der aus einer früheren vor dem Juni 1959 liegenden und von **Niendorf** angeordneten Therapie stammt. Nach diesem Zeitpunkt hätte er mit diesem Schädlingsbekämpfungsmittel keine weiteren Behandlungen mehr an Tieren ausgeführt.

Diese Aussagen stehen mit zwei während der operativen Untersuchung herausgearbeiteten Faktoren im Widerspruch:

- a) wie bereits erwähnt wurde bei den fünf vor der Festnahme des **Rabe** verendeten Tieren das Fallennittel "Silber" festgestellt,
- b) im Zusammenhang damit ergaben die von Seiten der Kreisdienststelle Lichtenberg am 30.10., 3.11. und am 17.11.1959 durchgeführten - protokollarisch nicht festgelegten - Kontrollen zuerst ein Abnehmen oder, wie es am 17.11.1959 registriert worden war, ein beträchtliches Zunehmen der Flüssigkeit in der Flasche.

Diese im Interesse der Feststellung der Schuld des **Rabe** zu klärenden Widersprüche wurden mit folgendem Ergebnis untersucht:

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß nach der Festnahme des Beschuldigten bis dato 7 Tiere verendeten, wobei nur die Anzahl der Tiere zugrunde gelegt ist, bei denen die Sektion Vergiftungsverdacht erbrachte.

- 2 -

Beschluss zur Entlassung eines Tierpflegers aus der Untersuchungshaft

- 2 -

223
BSTU
0317

Wie bereits in dem Bericht der Abteilung IX vom 11.12.1959 aufgezeigt, müssen die Untersuchungen der TU des MfS – auf denen im wesentlichen die Belastungen gegen **Rabe** aufbauten – in Frage gestellt werden.

So wurde bei zwei nach der Festnahme des Beschuldigten, und zwar bei den am 27.11. und am 4.12.1959 verendeten Tieren das Fallenmittel "Silber" festgestellt, trotzdem die Flasche Jakutin bereits seit dem 19.11.1959 in Händen des Untersuchungsorgans war und darüber hinaus das eine der beiden Tiere infolge einer Infektion mit Coryne – Bakterien verendete (also kein Vergiftungsverdacht vorliegt).

Auch ist es unverständlich, daß nur "Silber" gefunden wurde, trotzdem der Flasche Jakutin bereits am 13.11.1959 sicherheitsshalber ein weiteres Fallmittel "Gold" beigefügt worden war.

Im Zusammenhang damit mußte auch die Glaubwürdigkeit der durchgeführten Kontrollen hinsichtlich des Standes der Flüssigkeit in der Flasche angezweifelt werden, zumal die sich nur auf optische Beobachtungen stützenden Kontrollen Widersprüche zwischen der Kreisdienststelle Lichtenberg und der TU erbrachten.

(Auf diesen Mangel wurde bereits in dem erwähnten Bericht der Abt. IX hingewiesen, wonach bei den entsprechenden Kontrollen eine gewichtsmäßige Bestimmung der Flasche mit ihrem Inhalt verabsäumt wurde).

Aus den oben angeführten Gründen wird vorgeschlagen, **Rabe** aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die für die illegalen Tierverschiebungen zu erwartende Strafe in keinem Verhältnis zu einem möglichen operativen Wert des **Rabe** steht.

So bestehen berechtigte Aussichten, unter Ausnutzung der allseitigen Fachkenntnisse sowie des allseitigen Kontaktes des Beschuldigten im Berliner Tierpark mit Hilfe **Rabe** die Aufklärung der Tiervergiftungen im Berliner Tierpark voranzutreiben.

Dem stehen jedoch die von Seiten der Kreisdienststelle Lichtenberg vorgebrachten Bedenken gegenüber, wonach die Entlassung des **Rabe** nachteiligen Einfluß auf den derzeitigen operativen Einsatz seiner Ehefrau haben könnte.

b.w.

Beschluss zur Entlassung eines Tierpflegers aus der Untersuchungshaft

BSTU
0318

Nach Rücksprache mit der Leitung der Verwaltung Groß-Berlin erscheint es aber angezeigt, **Rabe** zum Zwecke des operativen Einsatzes aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang durchzuführen:

1. Die Entlassung des **Rabe** wird am 24.12.1959 um 12,00 Uhr nach entsprechender schriftlicher Verpflichtung vorgenommen.
verantwortlich: Gen. Rachut
2. Der Beschuldigte wird mit einem Pkw in Berlin-Karlshorst abgesetzt.
verantwortlich: Gen. Rachut
3. **Rabe** erhält seine Effekten -mit Ausnahme der ihn belastenden Unterlagen aus den Tierverschiebungen sowie dem O,82 Westmark - gegen Quittung zurück.
verantwortlich: Gen. Dietze
4. Rücksprache mit Prof. Dr. Dathe zwecks weiteren Einsatzes im Berliner Tierpark.
verantwortlich: Gen. Rachut
5. Führung einer Rücksprache mit Ehefrau des **Rabe**.
verantwortlich: Gen. Görze
6. Aufhebung des Haftbefehls.
verantwortlich: Gen. Dietze

Der Mitarbeiter der Abteilung (Kreisdienststelle) Leutnant

Unterschrift

Einverstanden: Der Leiter der Abteilung (Kreisdienststelle) Major

Unterschrift

Bestätigt:

Unterschrift

24.12.59
Datum